

Bundesrat

Drucksache **498/14/95**

21.09.95

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung

Punkt 18 der 688. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 § 17

In Artikel 1 wird in § 17 nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein Anspruch auf Festsetzung der Eigenheimzulage für die Förderzeiträume 1995 und 1996 besteht erst ab 1.10.1996.“

Begründung:

Eine Umsetzung des Gesetzes im automatisierten Verfahren wird erst zum 1.10.1996 möglich sein. Angesichts der hohen Fallzahlen, insbesondere in Ballungsräumen, ist eine manuelle Bearbeitung nicht vertretbar.

Ausgeliefert am 21. SEP. 1995